

Grundbuchs-Novelle 2007 – GB-Nov 2007

Entwurf

Bundesgesetz mit dem das Grundbuchgesetz, das Grundbuchumstellungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2007 – GB-Nov 2007)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Grundbuchgesetzes**

Das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003, wird geändert wie folgt:

1. § 27 Abs. 2 hat zu lauten wie folgt:

„(2) Sie müssen auch eine solche Bezeichnung der an dem Rechtsgeschäft beteiligten Personen enthalten, dass sie nicht mit anderen verwechselt werden können; bei natürlichen Personen muss das Geburtsdatum und der Geburtsort angegeben werden, bei Rechtsträgern, die im Firmenbuch eingetragen sind, die Firmenbuchnummer und bei inländischen Vereinen die Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl).“

2. Dem § 27 ist der folgende Abs. 3 anzufügen:

„(3) Diese Urkunden müssen überdies die Angabe des Ortes, Tages, Monats und Jahres der Ausfertigung der Urkunde enthalten.“

3. § 31 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

„(1) Die Einverleibung (§ 8 Z 1) kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf denen die Unterschriften der Parteien gerichtlich oder notariell beglaubigt sind und der Beglaubigungsvermerk bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum und den Geburtsort enthält.“

4. Nach § 82 ist der folgende § 82a samt Überschrift einzufügen:

„5. Beseitigung von Formgebrechen

§ 82a. (1) Weist ein Antrag ein Formgebrechen auf, das die ordnungsgemäße Behandlung zu hindern geeignet ist, so ist der Partei der Auftrag zu erteilen, das Formgebrechen binnen einer Woche zu beseitigen. Wenn dies zur Beseitigung des Formgebrechens erforderlich ist, ist ihr gleichzeitig der Antrag zurückzustellen. Wird dem Auftrag entsprochen, so ist auf das Formgebrechen bei der Behandlung des Antrags nicht Bedacht zu nehmen und ein wieder vorgelegter Antrag gilt als am Tag seines ersten Einlangens angebracht.

(2) Als ein Formgebrechen ist es insbesondere anzusehen, wenn dem Antrag eine für die aufrechte Erledigung erforderliche Urkunde nicht oder, falls dies vorgeschrieben ist, nicht in Urschrift angeschlossen ist und wenn angenommen werden kann, dass die Partei in der Lage ist, sie innerhalb einer

Woche vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn auf einer Urkunde die vorgeschriebene Beglaubigung der Unterschrift fehlt.

(3) Der Auftrag zur Beseitigung des Formgebrechens kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Wird er mündlich erteilt, so ist dies in einem Vermerk festzuhalten. Wird der Antrag zurückgestellt, so ist bei Gericht ein Vermerk über den wesentlichen Inhalt des Schriftsatzes zurückzubehalten.

(4) Der Auftrag zur Verbesserung eines Formgebrechens kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Er hat zu unterbleiben, wenn der Antrag auch im Fall der Beseitigung des Formgebrechens zurück- oder abzuweisen wäre.“

5. § 83 hat zu lauten wie folgt:

„§ 83. Grundbuchgesuche können nur schriftlich angebracht werden.“

6. Der letzte Satz des § 98 hat zu lauten wie folgt:

„Bei natürlichen Personen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort anzuführen, bei Rechtsträgern, die im Firmenbuch eingetragen sind, die Firmenbuchnummer und bei inländischen Vereinen die Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl).“

Artikel II

Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes

Das Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2004, wird geändert wie folgt:

1. Nach dem § 2 werden die folgenden §§ 2a und 2b eingefügt:

„Elektronische Umschreibung

§ 2a. (1) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung die elektronische Umschreibung der Daten des Grundbuchs („Datenmigration“) anordnen, wenn dies nach Maßgabe der technischen Entwicklung zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) In der elektronisch umgeschriebenen Einlage ist in der Aufschrift der Umstand der Umschreibung unter Angabe des Datums ersichtlich zu machen. Gleichzeitig ist die Einlage (Gutsbestands-, Eigentums- und Lastenblatt, nicht jedoch die Aufschrift) in ihrer ursprünglichen Fassung in das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen zu übertragen; hiebei ist im Verzeichnis der gelöschten Eintragungen ein Hinweis auf die Umschreibung unter Angabe des Datums einzutragen. Diese Eintragung und die Ersichtlichmachung der Umschreibung im Grundbuch sind im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung vorzunehmen, ohne dass es eines gerichtlichen Beschlusses bedürfte.

(3) In Katastralgemeinden, in denen für einzelne Teile der Katastralgemeinde gesonderte Abteilungen des Hauptbuchs geführt werden, sind die Einlagezahlen im Weg der elektronischen Datenverarbeitung um die in der Anlage bestimmte Grundzahl der jeweiligen Abteilung zu erhöhen, ohne dass es eines gerichtlichen Beschlusses bedürfte. Nach der elektronischen Umschreibung sind die gesonderten Abteilungen nicht weiter zu führen.

(4) Für die Berichtigung der umgeschriebenen Einlagen gilt § 21 sinngemäß. Innerhalb von sechs Monaten nach der Umschreibung ist bei der Ausfertigung von Abschriften nach § 5 und bei der Grundbuchsabfrage nach § 6 mit dem Inhalt der Einlage auf Verlangen auch die übertragene ursprüngliche Fassung wiederzugeben; eine Erhöhung der hierfür anfallenden Gerichtsgebühren bzw. Verwaltungsabgaben tritt dadurch nicht ein.

(5) Das Bundesministerium für Justiz hat die erfolgte Umschreibung unter Angabe der betroffenen Einlagen und des jeweiligen Datums unverzüglich in der Ediktsdatei kundzumachen; hiebei ist § 60 Abs. 1 erster Satz AllgGAG sinngemäß anzuwenden.

Elektronische Einbücherung des öffentlichen Guts

§ 2b. (1) In Katastralgemeinden, für die die elektronische Umschreibung durch Verordnung nach § 2a angeordnet ist, ist das in der Grundstücksdatenbank unter einer Einlagezahl gespeicherte nicht verbücherte öffentliche Gut (Gemeindegut) im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung einzubüchern; eines gerichtlichen Beschlusses bedarf es dazu nicht.

(2) Die Einbücherung hat unter der Einlagezahl zu geschehen, unter der das öffentliche Gut bereits gespeichert ist; die dort gespeicherten Eintragungen sind mit Ausnahme des Hinweises, dass es sich um

keine Grundbuchseinlage handelt, zu übernehmen. In der Aufschrift ist der Umstand der elektronischen Einbücherung unter Angabe des Datums ersichtlich zu machen.

(3) Das Bundesministerium für Justiz hat die erfolgte elektronische Einbücherung unter Angabe der betroffenen Einlagen und des jeweiligen Datums unverzüglich in der Ediktsdatei kundzumachen; hiebei ist § 60 Abs. 1 erster Satz AllgGAG sinngemäß anzuwenden.

(4) Rechte, die in das Grundbuch eingetragen werden können und die im Zeitpunkt der elektronischen Einbücherung an der betroffenen Liegenschaft bestehen, bedürfen der Eintragung in das Grundbuch nicht. Personen, denen ein solches Recht zusteht, sind berechtigt, unter sinngemäßer Anwendung des § 12 AllgGAG und des § 27 AllgAV die Eintragung des Eigentümers zu beantragen.“

2. Die Überschrift des § 4 hat zu lauten:

„Hilfsverzeichnisse und Mappe“

3. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In der Grundstücksdatenbank ist auch ein Verzeichnis der Anschriften der Grundstücke (Anschriftenverzeichnis) sowie ein Verzeichnis der Liegenschaftsgruppen (Gruppenverzeichnis) zu führen. Die Führung der Mappe nach § 3 AllgGAG hat zu unterbleiben.“

4. Nach § 4 Abs. 1 ist der folgende Abs. 1a einzufügen:

„(1a) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung anordnen, dass im Personenverzeichnis auch bestimmte im Lastenblatt eingetragene Buchberechtigte einzutragen sind, soweit ein berechtigtes Interesse an einer solchen zusätzlichen Information bei der Grundbuchseinsicht besteht und die Führung der Grundstücksdatenbank dadurch nicht unangemessen erschwert wird.“

5. Dem § 5 ist der folgende Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Grundbuchsgerichte haben auch Einsicht in die Katastralmappe zu gewähren; die Abs. 2, 3 und 5 gelten hierfür sinngemäß.“

6. Im § 6 Abs. 2 ist nach der Z 1a die folgende Z 1b einzufügen:

„1b. Notare und Rechtsanwälte, um als Vertreter des Gläubigers einer vollstreckbaren Geldforderung verbücherte Rechte des Schuldners zu ermitteln;“

7. Nach dem § 8 ist der folgende § 8a einzufügen:

„Liegenschaftsgruppen

§ 8a. Der Eigentümer kann beantragen, dass die Zugehörigkeit mehrerer Liegenschaften oder Liegenschaftsanteile zu einer Liegenschaftsgruppe mit einem bestimmten Namen in der Aufschrift der betroffenen Einlagen ersichtlich gemacht wird; dieser Name darf in der Grundstücksdatenbank nur einmal vorkommen.“

8. Im § 10 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ einzufügen; ihm ist der folgende Abs. 2 anzufügen:

„(2) Der für das Einlangen einer elektronischen Eingabe beim Grundbuchsgericht maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt, in dem die Daten der Eingabe zur Gänze beim Gericht eingelangt sind.“

9. Nach dem § 18 werden die folgenden §§ 18a bis 18d eingefügt:

„Entscheidung durch ein anderes als das Lagegericht

§ 18a. (1) Hat ein Grundbuchsgericht über die Eintragung in einem Grundbuch zu entscheiden, das von einem anderen Gericht geführt wird (Lagegericht), dann ist im Weg der elektronischen Datenverarbeitung zugleich mit der Eintragung des Grundbuchsstücks im Tagebuch auch dessen Eintragung im Tagebuch des Lagegerichts zu veranlassen.

(2) Das entscheidende Gericht hat über die Zulässigkeit der Eintragung auch mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand zu entscheiden und die Eintragung auch selbst zu vollziehen. In der Eintragung ist nach der Tagebuchzahl des Lagegerichts auch die Tagebuchzahl des entscheidenden Gerichts anzugeben.

(3) Der Rang der Eintragung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Eintragung des Grundbuchsstücks im Tagebuch des Lagegerichts.

Kumulierung von Anträgen

§ 18b. Die Eintragung eines Rechts in mehreren Grundbucheinlagen kann auch dann mit einem einzigen Antrag begehrt werden, wenn es sich um die Grundbücher mehrerer Gerichte handelt; der Antrag kann bei jedem dieser Gerichte gestellt werden.

Simultanhypotheken

§ 18c. (1) Im Fall von Simultanhypotheken (§ 15 GBG) hat die Bezeichnung einer Einlage als Haupteinlage und der übrigen Einlagen als Nebeneinlagen zu unterbleiben, jedoch ist in allen Einlagen die Simultanhaftung mit den jeweils anderen Einlagen anzumerken.

(2) Der Antrag um Eintragung einer Simultanhypothek bei mehreren Grundbuchsgerichten ist bei einem einzigen dieser Gerichte zu stellen; das Gleiche gilt für Anträge, die sich auf ein solches Pfandrecht beziehen.

Ab- und Zuschreibung

§ 18d. Sind die Verfügungen über die Ab- und Zuschreibung im Sinn des § 23 LiegTeilG in den Büchern zweier Gerichte zu vollziehen, so hat das Gericht, das die Zuschreibung vornehmen soll, auch über die Abschreibung zu entscheiden.“

10. Nach dem 3. Abschnitt wird der folgende 3a. Abschnitt eingefügt:

„3a. Abschnitt Eisenbahnen

Auflösung des Eisenbahnbuchs

§ 24a. (1) Die elektronische Umschreibung (§ 2a) des Eisenbahnbuchs hat dadurch zu geschehen, dass die dort eingetragenen Grundstücke unter Beachtung der §§ 24b und 24c in das Grundbuch der jeweiligen Katastralgemeinde übertragen werden. Die Ersichtlichmachung der Umschreibung in der elektronisch umgeschriebenen Einlage sowie die Eintragung des Hinweises auf die Umschreibung im Verzeichnis der gelöschten Eintragungen nach § 2a Abs. 2 sind dabei um den Hinweis auf die Übertragung unter Angabe der Einlagen zu ergänzen, aus denen beziehungsweise in die übertragen wurde.

(2) Nach der elektronischen Umschreibung des Eisenbahnbuchs sind Eisenbahnen nur noch nach den §§ 24b und 24c zu verbüchern.

Eisenbahneinlagen

§ 24b. (1) Grundstücke, die zu einer bücherlichen Einheit im Sinn des § 5 des Gesetzes betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, RGBl. Nr. 70/1874, (Eisenbahnbuchgesetz – EisBG) gehören, sind in jedem Grundbuch zu einem Grundbuchkörper zu vereinigen. Die Einlagen, in denen diese Grundstücke eingetragen sind, sind in der Aufschrift als Eisenbahneinlagen zu bezeichnen.

(2) Für Eisenbahneinlagen nach dieser Bestimmung gelten die §§ 46, 47, 50 bis 52 und 54 EisBG sinngemäß. Die Anmerkung der Simultanhaftung mit den anderen zu derselben bücherlichen Einheit gehörigen Einlagen hat zu unterbleiben.

(3) Soweit sich bundesgesetzliche Vorschriften auf Einlagen des Eisenbahnbuchs beziehen, gelten sie – gegebenenfalls sinngemäß – auch für Eisenbahneinlagen.

Bücherliche Einheit

§ 24c. (1) In jeder Eisenbahneinlage ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten bücherlichen Einheit im Sinn des § 5 EisBG unter Angabe des Namens und der Richtung der Bahn einzutragen. Die §§ 2 und 5 bis 7 EisBG gelten für die Gesamtheit der zu einer bücherlichen Einheit gehörenden Eisenbahneinlagen sinngemäß, § 44 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie § 45 Abs. 1 bis 3 EisBG mit der Maßgabe, dass an die Stelle von Zuschreibungen und Abschreibungen die entsprechenden Änderungen der Anmerkung der Zugehörigkeit zu einer bücherlichen Einheit treten.

(2) Zur Anlegung und Führung von Eisenbahneinlagen ist das Grundbuchsgericht zuständig, das mit Beziehung auf die jeweilige bücherliche Einheit für die Anlegung und Führung des Eisenbahnbuchs zuständig wäre.

(3) In der Grundstücksdatenbank ist sicherzustellen, dass alle zu einer bestimmten bücherlichen Einheit gehörenden Eisenbahneinlagen gemeinsam abgefragt werden können.“

11. In § 29 werden Abs. 2 und die Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 1 aufgehoben.

12. § 31 hat zu lauten wie folgt:

„§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, soweit die Führung der Grundstücksdatenbank berührt wird, und überdies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bezüglich des § 29.“

Artikel III **Änderung des Liegenschaftsteilungsgesetzes**

Das Bundesgesetz über grundbücherliche Teilungen, Ab- und Zuschreibungen (Liegenschaftsteilungsgesetz – LiegTeilG), BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003, wird geändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten wie folgt:

„§ 2. (1) Ein Plan im Sinn des § 1 (Teilungsplan) darf nur zur Gänze grundbücherlich durchgeführt werden.

(2) Im Grundbuchsanzug ist auf die Speicherung des Teilungsplans und der Bescheinigung nach § 39 VermG im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde hinzuweisen. Diese Urkunden sind dem Antrag nicht beizulegen, sie sind auch nicht zur Urkundensammlung (§ 1 GBG) zu nehmen.“

2. § 13 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

„(1) Sollen ein Trennstück oder mehrere Trennstücke lastenfrei oder unter Mitübertragung von Grunddienstbarkeiten abgeschrieben werden und sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschreibung nach den Abs. 3 oder 5 offenbar gegeben, dann kann die Vermessungsbehörde den Antrag auf bücherliche Durchführung, die Zustimmung von Buchberechtigten zur lastenfreien Abschreibung und den Titel des Eigentumserwerbs beurkunden.“

3. § 13 Abs. 3 bis 5 haben zu lauten wie folgt:

„(3) Die Abschreibung von einem belasteten Grundbuchkörper ist zulässig,

1. wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Trennstücke zuzüglich des Werts der gleichzeitig zugeschriebenen Grundstücke infolge der Abschreibung insgesamt offenbar um nicht mehr als 2.000 Euro verringern würde,
2. wenn die Summe der Flächeninhalte der Trennstücke 5 % des Flächeninhalts des Grundbuchkörpers nicht übersteigt,
3. wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Bewilligung der Abschreibung keine lastenfreie Abschreibung auf Grund dieses Absatzes vorgenommen worden ist und
4. wenn durch die begehrte Abschreibung die Ausübung einer Grunddienstbarkeit nicht unmöglich gemacht oder behindert würde.

(4) Die folgenden bücherlichen Rechte gelten nicht als Belastung im Sinn des Abs. 3:

1. Dienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 GBG) und die sich nicht auf die abzuschreibenden Trennstücke beziehen,
2. Grunddienstbarkeiten, die mitübertragen werden, und
3. Lasten, hinsichtlich derer die Buchberechtigten der lastenfreien Abschreibung zugestimmt haben.

(5) Die Abschreibung von einem unbelasteten Grundbuchkörper ist zulässig, wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke infolge der Abschreibung jedes einzelnen Trennstücks offenbar um nicht mehr als je 2.000 Euro verringern würde.“

4. Im ersten Satz des § 14 Abs. 1 ist das Zitat „§ 13 Abs. 5“ durch „§ 13 Abs. 3“ zu ersetzen.

5. § 15 Z 1, 2 und 3 haben zu lauten wie folgt:

- „1. auf Grundstücke, die zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung einer Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage oder einer Anlage zur Leitung, Benützung, Reinhaltung oder Abwehr eines Gewässers oder zur Abwehr von Lawinen und dergleichen (zum Beispiel

Bewässerungs-, Entwässerungs-, Kanalisations-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulierungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hiezu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke), verwendet worden sind;

2. auf Grundstücksreste, die durch eine solche Anlage von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind, und zwar auch bei Übertragung des Eigentumsrechts;
3. auf Grundstücke, die als Abfindung für die Errichtung der Anlage verwendet worden sind;“

6. Dem § 15 ist die folgende Z 4 anzufügen:

„4. auf aufgelassene Straßenkörper, Wege oder Eisenbahngrundstücke oder das Bett frei gewordener Gewässer.“

7. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Die Vermessungsbehörde kann den Antrag auf lastenfreie Ab- und Zuschreibung der in § 15 angeführten Grundstücke beurkunden; wenn der Antragsteller gegenüber der Vermessungsbehörde erklärt, dass bestimmte Dienstbarkeiten, die auf diesen Grundstücken lasten, aufrecht bleiben sollen, ist die Mitübertragung dieser Dienstbarkeiten zu beantragen. Überdies hat die Vermessungsbehörde in der Beurkundung nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse zu bestätigen, welche der in § 15 angeführten tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.“

8. § 17 wird aufgehoben.

9. Die §§ 18 und 19 haben zu lauten wie folgt:

„§ 18. Auf Grund dieser Beurkundung und des dem Anmeldebogen angeschlossenen Planes ist die Ab- und Zuschreibung zu bewilligen. Der Zustimmung der Eigentümer oder der Buchberechtigten bedarf es unbeschadet sonstiger Voraussetzungen nicht.

§ 19. (1) Der Beschluss über die bücherliche Durchführung der Veränderungen ist dem Antragsteller, den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und den Buchberechtigten zuzustellen.

(2) Für Personen, an die der Beschluss nicht zugestellt werden kann, weil sie unbekanntes Aufenthalts sind, oder an die er nur in umständlicher Weise zugestellt werden könnte, weil sie sich in einem Staat aufhalten, mit dem der Zustellungsverkehr erfahrungsgemäß schwierig ist, hat das Gericht auf Kosten des Antragstellers von Amts wegen Kuratoren zu bestellen. Vor Bestellung eines Kurators ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

10. § 20 hat zu lauten wie folgt:

„§ 20. Ein Eigentümer oder ein Buchberechtigter, der behauptet, durch die bücherliche Durchführung der Änderungen in seinen bücherlichen Rechten verletzt zu sein, kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Buchberechtigten ist jedoch unbegründet, soweit die Voraussetzungen für die lastenfreie Abschreibung nach § 13 Abs. 3 gegeben sind und innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren auch keine Abschreibung auf Grund dieser Bestimmung vorgenommen worden ist. § 14 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz und Abs. 2 gelten für den Einspruch nach dieser Bestimmung sinngemäß.“

11. Im § 22 Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung aufgehoben und der zweite Satz hat zu lauten wie folgt:

„Diese Gerichte haben das Verfahren auch für die von der Anlage berührten in Eisenbahneinlagen eingetragenen Liegenschaften durchzuführen.“

12. § 22a wird aufgehoben.

13. In der Überschrift vor § 26 wird die Wortfolge „und der Grundbuchsmappe“ aufgehoben.

14. Die §§ 26, 28a und 30 werden aufgehoben.

15. Im § 35 wird die Wortfolge „§§ 13 und 27, Absatz 1,“ durch“§ 13“ ersetzt.

Artikel IV **Änderung des Urkundenhinterlegungsgesetzes**

Das Urkundenhinterlegungsgesetz (UHG), BGBl. Nr. 326/1974, wird geändert wie folgt:

1. *Der letzte Satz des § 1 Abs. 2 hat zu lauten wie folgt:*

„§ 29 GBG und § 10 Abs. 2 GUG sind sinngemäß anzuwenden.“

2. *§ 7 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:*

„2. ob für das in der Urkunde angeführte Bauwerk bereits eine Urkundenhinterlegung ersichtlich gemacht ist,“

3. *Im § 10 ist der folgende Abs. 1a einzufügen:*

„(1a) In dem bewilligenden Beschluss ist die Ersichtlichmachung der Urkundenhinterlegung für das betreffende Bauwerk im Gutsbestandsblatt des Grundbuchs anzuordnen, sofern für dieses Bauwerk noch keine Urkundenhinterlegung ersichtlich gemacht ist.“

4. *§ 19 wird aufgehoben.*

5. *Nach dem § 20 ist der folgende § 20a einzufügen:*

„Umstellung auf ADV

§ 20a. (1) Der Bundesminister für Justiz kann nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit die Umstellung der nach § 6 zu führenden Verzeichnisse (Tagebuch und Karteien) auf automationsunterstützte Datenverarbeitung anordnen.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 3 ist die umgestellte Namenskartei für jedes Bundesland zu führen.

(3) Die Daten der umgestellten Bauwerkskartei (§ 6 Abs. 2) sind mit den Daten des Grundbuchs zu verknüpfen.“

Artikel V **Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 299 wird

a) die bisherige Überschrift aufgehoben und

b) der folgende § 300 samt Überschrift eingefügt:

„Kellereigentum

§ 300. An unter der Erdoberfläche liegenden Räumen und Bauwerken, wie Kellern, Tiefgaragen und industriellen oder wirtschaftlichen Zwecken gewidmeten Stollen, kann gesondert Eigentum begründet werden, wenn sie weder der Fundierung von über der Erdoberfläche errichteten Bauwerken dienen, noch die Nutzung der Oberfläche beeinträchtigen.“

Artikel VI **Änderung des Gerichtsgebührengesetzes**

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 72/2007, wird geändert wie folgt:

1. *In der Tarifpost 9 wird vor Anmerkung 15 folgende Anmerkung 14 eingefügt:*

„14. Die Gebühren für Abfragen nach den §§ 6 und 7 GUG bestimmt der Bundesminister für Justiz hinsichtlich Höhe, Art und Zeitpunkt der Entrichtung unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.“

2. *Im Art. VI wird nach der Z 29 folgende Z 31 angefügt:*

„31. Tarifpost 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Verordnungen auf Grund der Anmerkung 14 zur Tarifpost 9 können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie werden jedoch frühestens mit 1. Jänner 2009 wirksam.“

Artikel VII Änderung des Vermessungsgesetzes

Das Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 8/2007, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Z 1 lit. a und b lauten:*

- „1. die Grundlagenvermessung für die geodätischen Bezugssysteme und zwar
- a) die Schaffung und Erhaltung der (terrestrischen und satellitengestützten) Festpunkte sowie die Bereitstellung von Messdaten aus dem Satellitenreferenzsystem
 - b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke der Bezugssysteme und zur Erforschung der Erdgestalt,“

2. *§ 2 Abs. 2 lautet:*

„(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, dessen örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet umfasst, hat die in § 1 Z 1, 3 und 7 bis 10 angeführten Aufgaben zu besorgen.“

3. *Dem § 3 wird als Abs. 3 angefügt:*

„(3) Verordnungen, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, sind in dem in elektronischer Form herauszugebenden „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen und unter der Webadresse www.bev.gv.at zur Abfrage bereit zu halten. Die kundgemachten Verordnungen treten, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft.“

4. *§ 7 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 sind im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen.“

5. *§ 8 Z 2 lautet:*

- „2. zur Ersichtlichmachung
- a) der Benützungsarten,
 - b) der Flächenausmaße,
 - c) der vermessungsbehördlich bescheinigten Änderungen des Katasters,
 - d) sonstiger Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke und“

6. *§ 9 Abs. 1 zweiter Satz lautet:*

„Er ist, soweit technisch möglich, automationsunterstützt zu führen und mit dem Hauptbuch des Grundbuches zu verknüpfen (Grundstücksdatenbank).“

7. *§ 9 Abs. 2 lautet:*

- „(2) Das technische Operat umfasst
1. die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke,
 2. die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen,
 3. die Katastralmappe, die im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) angelegt ist und zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungsabschnitte (Flächen gleicher Benützungsort, die das Mindestausmaß übersteigen) und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist und
 4. das Geschäftsregister, in dem die Trennstücktabellen und alle katasterrelevanten Urkunden für die Geschäftsfälle, geordnet nach Geschäftsfallnummern, enthalten sind.

Die im technischen Operat gespeicherten Urkunden gelten bis zum Nachweis des Gegenteils als Originale.“

8. Dem § 9 ist als Abs. 7 anzufügen:

„(7) Die Daten aus dem Zentralen Melderegister sind der Vermessungsbehörde zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages zur Verfügung zu stellen.“

9. § 13 Abs. 1 bis 3 lauten:

„§ 13. (1) Ergibt sich, dass die Neuanlegung des Grenzkatasters oder eine in diesem enthaltene Einverleibung oder Anmerkung mit ihrer Grundlage nicht im Einklang steht oder fehlerhaft ist, so ist von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers die Berichtigung mit Bescheid zu verfügen.

(2) Die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 ist im Grenzkataster anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, dass für die betroffenen Grundstücke die Angaben des Grenzkatasters nicht als verbindlicher Nachweis nach § 8 Z 1 anzusehen sind und der Schutz des guten Glaubens nach § 49 ausgeschlossen ist. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1 ist die Berichtigung vorzunehmen und die Anmerkung zu löschen.

(3) Wird ein gutgläubiger Erwerb im Vertrauen auf den Grenzkataster gemäß § 49 behauptet und kommt über diese Frage im Zuge des Ermittlungsverfahrens kein Einvernehmen der Parteien zu Stande, so ist jene Partei, die den gutgläubigen Erwerb bestreitet, aufzufordern, binnen sechs Wochen ein zur Klärung dieser Frage bestimmtes gerichtliches Verfahren einzuleiten. Wird kein gerichtliches Verfahren eingeleitet oder wird ein anhängiges gerichtliches Verfahren nicht gehörig fortgesetzt, so ist die Berichtigung nicht zu verfügen.“

10. § 18 lautet:

„§ 18. Dem Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Z 1 ist ein Plan einer der im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen, der den Voraussetzungen des § 39 Abs. 4 entspricht, anzuschließen.“

11. § 20 lautet:

„§ 20. Die Umwandlung ist mit Bescheid zu verfügen und nach Eintritt der Rechtskraft desselben im Grundstücksverzeichnis einzutragen. In den Fällen des § 17 Z 3 und 4 erfolgt die Umwandlung erst nach grundbücherlicher Durchführung des Planes.“

12. § 37 Abs. 1 Z 4 bis 6 lauten:

„4. im Falle von Veränderungen eine Gegenüberstellung des Katasterstandes unter Berücksichtigung der angemerkten Geschäftsfälle und des Standes nach der Vermessung, wobei die vom Vermessungsamt vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern anzugeben sind,

5. die vermessungstechnischen Angaben zur Lagebestimmung der von der Vermessung betroffenen Grenzen und

6. die rechtlich erforderliche, qualifizierte elektronische Signatur des Vermessungsbefugten.“

13. § 37 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Enthält ein Plan nur Grundstücke, die zufolge einer neuen Flureinteilung bei einem Verfahren der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in der Natur nicht mehr bestehen, sind die Vermessung und die Kennzeichnung der Grenzen betreffenden Angaben nicht erforderlich.

(3) Die näheren Vorschriften über die gemäß Abs. 1, Z 3 bis 6 erforderlichen Angaben sowie die zulässigen Formate und technischen Anforderungen für die Einbringung von Plänen erlässt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung.“

14. § 39 lautet:

„§ 39. (1) Pläne der im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen bedürfen zu ihrer grundbücherlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes, die innerhalb von sechs Monaten vor dem Einlangen des Antrages auf Verbücherung beim Grundbuchsgericht erteilt worden ist.

(2) Diese Pläne sind beim Vermessungsamt in automationsunterstützter Form einzubringen. Pläne von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen sind direkt aus dem Urkundenarchiv der Ziviltechniker

gemäß § 16 Abs. 8 des Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994 in der geltenden Fassung, zu übermitteln.

(3) Pläne sind von der Vermessungsbehörde mit einem elektronischen Zeitstempel gemäß § 10 Signaturgesetz zu versehen.

(4) Die eingebrachten Pläne sind einer Prüfung zu unterziehen, ob sie den Voraussetzungen des § 37 und der dazu erlassenen Verordnung sowie des § 43 Abs. 4, 5 und 6 entsprechen, wobei eine Erklärung gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Vermessungsamt nicht älter als drei Monate sein darf. Weiters ist zu prüfen, ob die Pläne auf den bisherigen Angaben des Katasters aufbauen und im Kataster durchführbar sind.

(5) Das positive Ergebnis der Prüfung ist dem Antragsteller mitzuteilen und die geprüften Pläne sind in das Geschäftsregister der Vermessungsbehörde aufzunehmen.

(6) Alle bundes- und landesgesetzlichen Voraussetzungen für die Teilung (Teilungsbewilligungen) sind vom Antragsteller urkundlich nachzuweisen. Dabei ist sicher zu stellen, dass der Entscheidung sowohl bei den Behörden, die für die Erlassung der Teilungsbewilligungen zuständig sind, als auch bei der Vermessungsbehörde derselbe Plan zugrunde liegt. Die Teilungsbewilligungen sind in das Geschäftsregister aufzunehmen.

(7) Die Bescheinigung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn

1. die Prüfung gemäß Abs. 4 positiv abgeschlossen wurde und
2. alle erforderlichen Teilungsbewilligungen vorliegen. Sofern die Teilungsbewilligungen einer Befristung unterliegen, müssen diese zum Zeitpunkt der Bescheinigung noch mindestens sechs Monate gültig sein.

(8) Die Bescheinigung umfasst

1. die Festsetzung der für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern,
2. erforderlichenfalls die Bedingung, dass ein bereits bescheinigter Plan (Vorausplan) vorab grundbücherlich durchgeführt werden muss,
- 3 die Beurkundung, dass die erforderlichen Teilungsbewilligungen gemäß Abs. 6 vorliegen.

(9) Die Bescheinigung ist in das Geschäftsregister aufzunehmen und gemeinsam mit der Trennstücktafel dem Grundbuch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen.“

15. Die Überschrift vor § 44 lautet:

„Abschnitt VI Mitwirkung der Behörden“

16. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gerichte sowie die sonstigen Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen oder ihnen zugekommenen Meldungen über Änderungen der Benützungarten und deren Abgrenzungen dem Vermessungsamt mitzuteilen und ihnen zugekommene planliche Unterlagen hierüber im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung zu übermitteln.“

17. § 44 Abs. 2 entfällt. Der bisherige § 44 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.

18. Die §§ 45 und 46 samt Überschrift lauten:

„Abschnitt VII

Zusammenarbeit mit den Grundbuchgerichten und den Finanzbehörden

§ 45. (1) Grenzkataster und Grundbuch sind in Übereinstimmung zu halten.

(2) Dem Grundbuchsgericht sind die Ergebnisse von Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mittels Anmeldebogen mitzuteilen.

(3) Dem Grundbuchsgericht ist die unmittelbare Einsicht in den Kataster gemäß § 14 Abs. 5 zu gewähren.

§ 46. Der Grenzkataster ist im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung von den Finanzämtern mit den Einheitswertaktenzeichen zu verknüpfen. Die näheren Regelungen hinsichtlich der zu verknüpfenden Inhalte sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten durch Verordnung des

Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.“

19. § 47 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 18, 34, 38 Abs. 1 Z 1 (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41.“

20. In § 51 entfällt Abs. 2; die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „(2)“ und „(3)“.

21. § 51 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 steht dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde die Berufung zu.“

22. Dem § 52 ist als Ziffer 6 anzufügen:

„6. Wird vom zuständigen Gericht auf Grund eines Verfahrens zur Grenzerneuerung oder Grenzberichtigung gemäß § 850 ABGB ein Plan übermittelt, so ist die Berichtigung des Grundsteuerkatasters von Amts wegen vorzunehmen.“

23. § 57 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) § 1 Abs. 1 lit. a und b, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 8 Z 2, § 9 Abs. 1, 2 und 7, § 18, § 20, § 37, § 39, § 44 Abs. 1, § 45, § 46, § 47 Abs. 2 Z 3, § 51, § 52 Z 6 in der Fassung des BGBl I Nr. XXXX/2008 treten am 1.1.2009 in Kraft wobei der Zeitpunkt der technischen Umsetzung des Geschäftsregisters und der Trennstücktafel gemäß § 9 Abs. 2 Z 4 sowie der Ersichtlichmachung gemäß § 8 Z 2 lit. c nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festgesetzt wird.

(7) Verordnungen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen aber erst frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der durchzuführenden Gesetzesbestimmung wirksam werden.“

24. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50, 53 bis 56 und 58 ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des § 9a Abs. 3 Z 4 und des § 44 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich des § 1 Z 10, des § 9 Abs. 7 und des § 9a Abs. 2 Z 8 und Abs. 3 Z 8 und 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 46 bis 48 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 5 Abs. 1, 3 und 4, 7, 9 Abs. 1, 4 und 5, 39, 43 Abs. 3, 44 Abs. 1, 45, 47 Abs. 3 und 52 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 14 Abs. 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.“

Artikel VIII

Schlussbestimmungen zu den Art I bis V

(1) Die Art I bis V treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Verordnungen auf Grund der Art. I bis V können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie werden jedoch frühestens mit 1. Jänner 2009 wirksam.

(2) Das Hofkanzlei-Dekret vom 2. Juli 1832, Sammlung der Gesetze für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 14. Teil, Nr. 151/1832, tritt mit 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(3) Vor dem 1. Jänner 2009 datierte Urkunden, auf Grund deren eine bücherliche Eintragung geschehen soll, müssen bloß den zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Wenn aus diesen Urkunden der Geburtsort natürlicher Personen nicht hervorgeht, so ist er im Grundbuchsanzug anzugeben.

(4) Ab dem 1. Jänner 2009 sind die Eisenbahneinlagen nach § 3 EibG als Einlagen des Eisenbahnbuchs zu bezeichnen.

(5) Die §§ 8a und 18a bis 18d GUG in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind nur anzuwenden, soweit das Grundbuch nach § 2a GUG in der Fassung dieses Bundesgesetzes elektronisch umgeschrieben ist; die §§ 24b und 24c GUG in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind nur anzuwenden, soweit das Eisenbahnbuch nach § 24a GUG in der Fassung dieses Bundesgesetzes elektronisch umgeschrieben ist.

(6) § 2 Abs. 1 LiegTeilG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt nicht für Teilungspläne, deren Bescheinigung nach § 39 VermG vor dem 1. Jänner 2009 ausgestellt worden ist.

(7) Auf Teilungspläne und Bescheinigungen, die nach dem 31. Dezember 2008 noch nicht im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde gespeichert sind, ist § 2 LiegTeilG in der geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(8) Nach dem 31. Dezember 2008 sind die §§ 13, 15, 16, 18 und 20 LiegTeilG in der Fassung dieses Bundesgesetzes auch dann anzuwenden und § 17 ist auch dann nicht mehr anzuwenden, wenn der Anmeldungsbogen vor dem 1. Jänner 2009 beim Grundbuchsgericht eingelangt ist.

Anlage zu § 2a Abs. 3 GUG

| Katastralgemeinde | Abteilung | Grundzahl |
|--------------------------|--------------------------|------------------|
| Wiener Neustadt | Wiener Neustadt-Vorstadt | 0 |
| Wiener Neustadt | Wiener Neustadt-Vorstadt | 20 000 |
| Salzburg | Innere Stadt | 0 |
| Salzburg | Äußerer Stein | 10 000 |
| Salzburg | Froschheim | 20 000 |
| Salzburg | Lehen | 30 000 |
| Salzburg | Mönchsberg | 40 000 |
| Salzburg | Mülln | 50 000 |
| Salzburg | Nonntal | 60 000 |
| Salzburg | Riedenburg | 70 000 |
| Salzburg | Schallmoos | 80 000 |
| Klagenfurt | 1. Bezirk | 10 000 |
| Klagenfurt | 2. Bezirk | 20 000 |
| Klagenfurt | 3. Bezirk | 30 000 |
| Klagenfurt | 4. Bezirk | 40 000 |
| Klagenfurt | 5. Bezirk | 50 000 |
| Klagenfurt | 6. Bezirk | 60 000 |
| Klagenfurt | 7. Bezirk | 70 000 |
| Klagenfurt | 8. Bezirk | 80 000 |